

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE DES BISCHÖFLICHEN WILLIGIS-GYMNASIUMS UND DER BISCHÖFLICHEN WILLIGIS-REALSCHULE

(ehem. Marienschule) MAINZ e. V.

In der Fassung November 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde des Bischöflichen Willigis-Gymnasiums und der Bischöflichen Willigis-Realschule
(ehem. Marienschule) Mainz e. V.

2. Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Diese bestehen in:

1. Förderung der religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Ziele der Willigis- Schulen und Unterstützung der Schulleitung, insbesondere durch Stiftungen und Zuwendungen.

2. Förderung des Kontaktes und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 Förderer des Vereins

Juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt von dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. höchstens 7 Beisitzern

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter der ehemaligen Schüler der Willigis-Schulen angehören.

§ 9 Rechtsstellung und Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8 unter Ziffer 1-4 genannten Personen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bei Verfügungen von über 1.000,00 € sind im Innenverhältnis jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand gemäß § 8 kann durch gemeinsame einstimmige Beschlussfassung einzelne Personen bevollmächtigen und mit geschäftsführenden Aufgaben betrauen sowie über deren alleinige Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis beschließen. Im Innenverhältnis gelten für diese Personen die gleichen Regelungen wie für den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand (§ 8 Ziff. 1-5) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte unter Wahrung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Er beschließt auch über die laufenden Ausgaben und Zuwendungen an die Schulen. Größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

Je ein Mitglied der Schulleitungen hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs sowie die Anfertigung von Niederschriften über alle Vorstands- und Vereinssitzungen. Die Niederschriften müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Alle Sitzungsniederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch das Vorstandsmitglied, das in der Sitzung oder Versammlung den Vorsitz geführt hat.

Dem Schatzmeister obliegen die Beitragseinzahlung und die Führung der Kassengeschäfte. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erstellt er den Kassenbericht.

§ 10 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und

1. einem Vertreter des Schulträgers
2. dem Direktor des Willigis-Gymnasiums oder seinem Vertreter
3. dem Leiter der Willigis-Realschule oder seinem Vertreter
4. dem Schulelternsprecher des Willigis-Gymnasiums oder seinem Vertreter
5. dem Schulelternsprecher der Willigis-Realschule oder seinem Vertreter

als Beiräten.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes und zwei Beiräte anwesend sind. Die Beiräte haben das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vereinsrat beschließt über das Vereinsprogramm, größere Ausgaben und Stiftungen an die Schule.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jedes Jahr einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand oder der Vereinsrat beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich fordert.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer im Falle des § 13 und im Falle einer Satzungsänderung, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen und neu wählen. Bei jeder Neuwahl des Vorstandes sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die berechtigt sind, jederzeit die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen; die Prüfung soll jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Bekanntmachung und Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen auf der Homepage des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nach Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

§ 12 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird als Mindestbeitrag für natürliche Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Studenten und andere Mitglieder in Ausbildung zahlen die Hälfte des Jahresmindestbeitrages. Der Beitrag für juristische Personen soll das fünffache, der Förderbeitrag das zehnfache des Mitgliedsbeitrages einer natürlichen Person betragen.

Der Fördererbeitrag verpflichtet nicht zu stets wiederkehrenden Zahlungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Willigis-Stiftung in Mainz, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8. November 2014.